

### §1. Gewöhnliche Beiträge auf die Löhne der Arbeitnehmer

#### 798.

Zurzeit sind die Beiträge der Arbeitgeber sowie die Beiträge, die vom Bruttolohn (ohne Höchstgrenze) der Arbeitnehmer abgezogen werden, die Grundlage der Finanzierung der sozialen Sicherheit.

Die folgende Tabelle gibt die Beitragssätze an für die verschiedenen Sektoren der sozialen Sicherheit. Die Unterscheidung pro Sektor geschieht um den Beitragssatz festzulegen, der für die Arbeitnehmer gezahlt werden muss, die der sozialen Sicherheit teilweise unterstehen (vor allem die Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors). Aber sie hat keine Folgen mehr für die eigentliche Finanzierung der Sektoren: Die verschiedenen Beiträge sind globalisiert und sie werden in Funktion der Bedürfnisse der verschiedenen Sektoren verteilt. Diese Verteilung geschieht jährlich per Königlichem Erlass, nach einem Gutachten des „Ausschusses der globalen Verwaltung der sozialen Sicherheit“. Dieser Ausschuss umfasst die Sozialpartner und eine Delegation der Regierung; eine Delegation der Krankenkassen hat eine beratende Funktion.

#### 799.

Neben der globalen Beitragszahlung gibt es verschiedenen spezielle Beiträge.

Was die Arbeiter betrifft, muss die Beitragszahlung für die Finanzierung des Urlaubsgeldes hinzugefügt werden: 16,27%. 6% werden trimesteruell mit den anderen LASS-Beiträgen bezahlt. Die verbleibenden 10,27% sind Gegenstand einer zu zahlenden Lastschriftanzeige im Laufe des Monats April.

Was die Arbeitsunfälle betrifft, deckt der LASS-Beitrag nur die Leistungen zu Lasten des Fonds für Arbeitsunfälle. Die Prämie, die an die Versicherung zu zahlen ist, wird nicht in der Tabelle angezeigt.

Die in der Tabelle aufgeführten Beiträge können Gegenstand von Reduzierungen sein. Im Rahmen diverser Einstellungspläne sind Reduzierungen der Arbeitgeberbeiträge vorgesehen. Der persönliche Arbeitnehmerbeitrag wird reduziert, wenn es sich um Niedriglöhne handelt. Alle diese Maßnahmen werden im vierten Teil dieses Handbuchs kommentiert.

#### 800.

Die LASS bezieht verschiedene Beiträge, die zu anderen Zwecken dienen als für die Finanzierung der sozialen Sicherheit. Wir verweisen auf die Erklärungen in den jeweiligen Kapiteln:

- bezahlter Bildungsurlaub: 2. Teil des Handbuchs
- Betriebsschließungsfonds: 2. Teil des Handbuchs
- Der Beitrag „Risikogruppen“ aus dem Bereich der Beschäftigungspolitik, erklärt im 4. Teil dieses Handbuchs.

Die meisten der Aktivitätssektoren haben dem LASS die Einbeziehung der Beiträge für

die Existenzsicherheitsfonds anvertraut, d.h. an die sektoriellen Fonds für die Gewährung bestimmter sozialer Vorteile (zusätzliche Vorteile der sozialen Sicherheit, Gewerkschaftsprämien, Jahresendprämien,...). Diese Beiträge sind nicht in der Tabelle enthalten. Wenden Sie sich an die Erklärungen in den entsprechenden Kapiteln dieses Handbuches:

- für die Beitragszahlung für die Beschäftigung von Studenten (2. Teil)
- für den Solidaritätsbeitrag auf die Gewinnbeteiligung (2. Teil)
- für die Beiträge auf die Frühpensionen (nachstehendes Kapitel).

### 801.

Durch das LASS eingezogene Beitragssätze:

	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
<b>Globale Beitragszahlung (1)</b>	13,07	24,77
Pensionen	7,50	8,86
Gesundheitspflege	3,55	3,80
KIV-Entschädigungen	1,15	2,35
Arbeitslosigkeit	0,87	1,46
Familienzulagen	-	7,00
Arbeitsunfall (FAT) (2)	-	0,30
Arbeitsunfall (8)	-	0,02
Berufskrankheiten	-	1,00
<b>Finanzierung der sozialen Sicherheit</b>		
Lohnmäßigung	-	7,48
Arbeitslosigkeit (3)	-	1,69
Teilarbeitslosigkeit, ältere Arbeitslose (4)	-	0,10
<b>Außerhalb Finanzierung der sozialen Sicherheit</b>		
Urlaubsgeld Arbeiter (5)		16,27
Bildungsurlaub	-	0,04
Begleitung der Arbeitslosen	-	0,05
Kinderbetreuung	-	0,05
Schließungsfonds (6)	-	0,24, 0,25 oder 0,01 (6)
Spezieller Beitrag Schließungsfonds (7)	-	0,22
Asbestfonds	-	0,01

(1) Für die Arbeitnehmer, die allen Sektoren der sozialen Sicherheit unterstehen. Die Sätze pro Sektoren, auf den folgenden Linien vermerkt, betreffen die Berechnung des Beitrages für die Arbeitnehmer, die der sozialen Sicherheit teilweise unterstehen

(2) Beitrag für den FAT (Arbeitsunfallfonds); beinhaltet nicht die Prämie für den Gesetzversicherer

(3) Oder 1,60% + Lohnmäßigung. Zu zahlender Beitrag von den Unternehmen mit mehr als 10 Arbeitnehmern.

(4) Finanzierung der Teilarbeitslosigkeit und des Zusatzes für ältere Arbeitslose. Wird nicht gezahlt von den Un-

ternehmen, die eine Anstrengung von mindestens 0,20 % machen zugunsten der Risikogruppen oder der Personen, die einen Begleitplan nutzen.

- (5) 6% zu zahlen mit dem trimesteriellen Beitrag, 10,27 % einmal jährlich zu zahlen.
- (6) Jeweils: Industrie- und Handelsunternehmen unter 20 Arbeitnehmer, 20 Arbeitnehmer oder mehr; Nonprofit-sektor.
- (7) Beitrag zur Finanzierung bestimmter Tage der Teilarbeitslosigkeit durch den Schließungsfonds. Er wird von allen Arbeitgebern bezahlt.
- (8) Zu zahlender Beitrag seitens der Arbeitgeber, die dem Gesetz vom 10.04.1971 über die Arbeitsunfälle unterstehen (Privatsektor), um ihr Verantwortungsbewusstsein für die Untereklärung der Arbeitsunfälle zu wecken (G. 23.12.2009, gültig ab 1.1.2010).

## §2. Andere Beiträge

---

### A. BEITRÄGE ZU LASTEN DER ARBEITNEHMER

#### 1. Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit (Programm-Gesetz 30.3.1994)

##### 802.

Der Sonderbeitrag hängt vom steuerbaren Einkommen des Haushaltes ab und wird von der Steuerverwaltung berechnet. Als Vorschuss auf diesen Beitrag tätigt der Arbeitgeber einen Abzug auf den Lohn der Arbeitnehmer und überweist diesen an das LASS. Ist der definitive Betrag des Beitrags niedriger als der Abzug, wird der Überschuss vom Fiskus zurückerstattet. Ist er jedoch höher als der Abzug, wird er mit der Einkommenssteuer einbezogen.

Der monatliche Betrag des LASS-Abzuges wird in den grünen Seiten beschrieben.

#### 2. Doppeltes Urlaubsgeld

##### 803.

Das doppelte Urlaubsgeld ist kein Lohn im Sinne der Gesetzgebung über die soziale Sicherheit. Es unterliegt jedoch einer Beitragszahlung des Arbeitnehmers, die dem persönlichen Beitrag an die soziale Sicherheit entspricht (13,07%). Dieser Beitrag wird von der Urlaubskasse (Arbeiter) oder vom Arbeitgeber (Angestellte) abgehalten. Diese Regelung betrifft das Urlaubsgeld im Rahmen der Gesetzgebung des Privatsektors.

### B. BEITRÄGE ZU LASTEN DER ARBEITGEBER

#### 1. Lohnmäßigung (G. 29.6.1981, Art. 38 § 3bis)

##### 804.

Der Beitrag zur Lohnmäßigung entsteht aus der Umwandlung von drei „Indexsprüngen“, die den Arbeitnehmern zwischen 1984 und 1987 aufgezwungen wurden. Dieser Beitrag hat die Form eines Arbeitgeberbeitrages von 5,67 % des Bruttolohnes erhöht um die gewöhnlichen Arbeitgeberbeiträge, d.h. 7,48 % des Bruttolohnes.

## **2. Außergesetzliche Pensionen** ( G. 26.9.1981, Art. 38 §3ter)

### **805.**

Ein Beitrag von 8,86% wird einbezogen auf die Überweisungen des Arbeitgebers um extra-legale Vorteile bezüglich der Alterspension und des vorzeitigen Ablebens zu gewähren. Wird der Vorteil direkt vom Arbeitgeber gezahlt, braucht man sich nur auf den Vorteil oder auf den Teil des Vorteiles zu beziehen, der sich auf die Dienstjahre ab dem 1.1.1989 bezieht.

## **3. Dienstfahrzeuge** (G. 29.6.1981, Art. 38 §3quater; gültig 1.1.2005)

### **806.**

Der Arbeitgeber muss einen Solidaritätsbeitrag bezahlen, wenn er seinem Arbeitnehmer ein Fahrzeug zur Verfügung stellt, das nicht nur strikt beruflich genutzt wird, und dies auch, wenn der Arbeitnehmer sich finanziell am Kauf oder an der Nutzung des Fahrzeugs beteiligt.

Dieser Beitrag hängt von der CO<sub>2</sub>-Emission des Fahrzeugs ab, wie sie auf der Bescheinigung der technischen Kontrolle vermerkt ist oder in der Angabenbank der Direktion der Fahrzeugimmatrikulation. Der Tarif ändert, je nachdem ob es sich um einen Benzin-, Diesel- oder LPG-Motor handelt. Wenn die reelle Emissionsmenge nicht bekannt ist, legt das Gesetz die anzuwendende Emissionsrate fest. Handelt es sich um einen Benzin- oder Dieselmotor darf der Beitrag nicht unter 25,10 Euro/Monat (ab dem 1.1.2014) liegen. Dieser Mindestbeitrag gilt ebenfalls bei einem Elektrofahrzeug.

## **C. BEITRÄGE AUF DIE SOZIALENTSCHÄDIGUNGEN**

### **807.**

Von den meisten Sozialentschädigungen werden keine Sozialbeiträge abgehalten. Die Gleichstellungen, die die Sozialleistungsempfänger in den anderen Sektoren der sozialen Sicherheit erhalten, werden nicht durch einen Sozialbeitrag materialisiert, ob sie von der Entschädigung abgehalten oder durch einen Dritten bezahlt werden.

Jedoch:

- von den Arbeitsunfall- und Berufskrankheitsentschädigungen werden LASS-Beiträge abgehalten wie von den Löhnen;
- von den Pensionen wird ein Sozialbeitrag abgehalten; dieser wird im Kapitel „Pension“ erläutert.

### **808.**

Die Zusatzleistungen der sozialen Sicherheit gelten im Sinne der Gesetzgebung über die Soziale Sicherheit nicht als Lohn und sind normalerweise nicht sozialabgabepflichtig.

Arbeitgeberbeiträge werden dagegen erhoben:

- auf die zusätzlichen Entschädigungen der Frühpension und bestimmter anderer Zuwendungen, die diese ersetzen (Arbeitslosenunterstützungen, Unterbrechungsentschädigungen); diese Beiträge werden im Kapitel „Frühpension“ beschrieben, denn sie stehen eng in Verbindung mit den Bedingungen der Bewilligung der Frühpension;
- auf die extralegalen Pensionen; siehe vorheriger Abschnitt.

### **809.**

Ein persönlicher Beitrag, der an anderer Stelle in diesem Handbuch beschrieben wird (s.

entsprechende Themen), wird vom Gesamtbetrag der SAB (Frühpensionen) sowie von den Invaliditätsentschädigungen abgezogen.

### §3. Die staatlichen Zuschüsse und die alternative Finanzierung

---

#### 810.

Die Höhe der staatlichen Zuschüsse wurde durch das Gesetz vom 29. Juni 1981 bezüglich der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit (D'Hoore-Gesetz) festgelegt:

- Gesundheitspflege: 80 % der für die WIPW (VIPO) bestimmten Ausgaben (Witwen(r), Invaliden, Rentner und Waisen);
- Entschädigungen: ein bestimmter Prozentsatz der Ausgaben für Invalidenentschädigungen (50 bis 95 %, je nach Dauer der Invalidität); und die Beerdigungskosten;
- Renten: 20 % der Ausgaben;
- Arbeitslosigkeit: grundsätzlich der Unterschied zwischen Einnahmen und Ausgaben.

Die Regierung legt nun die Staatszuschüsse auf einen bestimmten Betrag fest.

#### 811.

Seit 1993 wurde die Intervention des Staates vervollständigt durch eine bestimmte Anzahl anderer Finanzierungsquellen, genannt „alternative Finanzierung“.

Einerseits handelt es sich um das Produkt der eingezogenen Beiträge auf die „Stock-Optionen“ und auf die Beteiligung der Arbeitnehmer an den Unternehmensgewinnen, und andererseits und vor allem um einen Teil der Einnahmen aus bestimmten föderalen Steuern (Mwst, Mobilitätssteuer, Einkommenssteuer (physische Personen und Gesellschaften)). Die „alternative Finanzierung“ stellt also eine Form des Wiederausgleichs zwischen den Lohnbeiträgen und der Finanzierung durch allgemeine Mittel dar.